

07.02.2018

Fachbereich: Externer Service
 Fachgebiet: Steuerung & Marketing
 Az.: 023.12; 022.30

Rudolf Kürner
 Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	27.02.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen: 1
Vorgang: 188/2017

Beschlussantrag:

Die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit § 4 – 6 wird mit dem in Anlage 1 wiedergegebenen Wortlaut beschlossen

Finanzielle Auswirkungen ? Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Verfasser/in: Frau Felger	Gesehen: (FBL)
--	------------------------------	-------------------

Gesamtkosten - der Maßnahme, - der Beschaffung - des Vorhabens im Haushaltsjahr €	Mehrjahresvorhaben Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Gesamtkosten des Vorhabens über die Haushaltsjahre €	Objektbezogene - Einnahmen - Zuschüsse/ - Beiträge - Verkaufserlöse €
--	---	--

Veranschlagung der Gesamtkosten:

im Ergebnishaushalt Kostenstelle: Sachkonto: Betrag: €	im Finanzhaushalt Investitionsauftrag: Sachkonto: Betrag: €	Eigenbetrieb Wasserwerk Konto: <u>Erfolgsplan</u> Wij: Betrag: € <u>Vermögensplan</u> Wij: Betrag: €	Eigenbetrieb Abwasserb. Konto: <u>Erfolgsplan</u> Wij: Betrag: € <u>Vermögensplan</u> Wij: Betrag: €
---	--	---	---

Sachvortrag:

Die CDU Fraktion hat mit Antrag vom 4. Juli 2017 die Ergänzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beantragt.

Rechtsgrundlage hierfür bildet § 19 Abs. 4 GemO vom 14.10.2015. Wobei das Nähere durch diese Satzung zu regeln ist.

In Anbetracht von steigender Mehrbelastung, und zur Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie wird die Entschädigungssatzung wie folgt angepasst:

§ 4

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, im Sinne von § 20 LVwVfG, und Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, werden während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30 € pro Tag.

Grundlage für die Erstattung ist, dass kein Familienangehöriger, im Sinne von § 20 LVwVfG, während dieser Zeit die Betreuung übernehmen kann.

Aus § 4 wird § 5

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. Oktober 1989, zuletzt geändert am 27.02.2018 (§§ 4 – 6) tritt am 01.03.2018 in Kraft.